



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

23. Jahrgang

Potsdam, den 14. Mai 2012

Nummer 22

**Gesetz zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008  
über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung  
im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung  
der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates für Bauprodukte,  
zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes,  
zur Änderung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes und  
zur Änderung der Kita-Personalverordnung**

**Vom 14. Mai 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

**Gesetz zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008  
über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung  
im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung  
der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates für Bauprodukte  
(Brandenburgisches Marktüberwachungsdurchführungsgesetz  
für Bauprodukte – BbgMÜDBauPG)**

### § 1

#### **Aufbau und Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden für Bauprodukte**

- (1) Oberste Marktüberwachungsbehörde ist das für Infrastruktur zuständige Ministerium. Obere Marktüberwachungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr als Bautechnisches Prüfam. Gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist das Deutsche Institut für Bautechnik mit Sitz in Berlin.
- (2) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach folgenden Vorschriften wahr
  1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 3), soweit Bauprodukte im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b der Brandenburgischen Bauordnung betroffen sind, und
  2. § 13 des Bauproduktengesetzes.

Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Befugnisse zu.

(3) Das für Bauprodukte zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere öffentliche Aufgaben des Bautechnischen Prüfamtes im Landesamt für Bauen und Verkehr im Zusammenhang mit der Marktüberwachung von Bauprodukten zu regeln.

## § 2

### **Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden für Bauprodukte**

(1) Zuständig für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Absatz 2 ist die obere Marktüberwachungsbehörde, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für

1. die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht,
2. die Anordnung, dass Produkte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden oder ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008 sowie § 13 des Bauproduktengesetzes),
3. die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen (Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 sowie Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008),
4. die Warnung vor Gefahren, die von Produkten ausgehen (Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008),
5. die Anordnung, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden oder durch die Untersagung der Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008),
6. die Feststellung der Freigabe von Bauprodukten bei der Kontrolle der Außengrenzen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den Fällen des Artikels 27 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,
7. Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Produkte mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Artikel 29 Absatz 1 und 2 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008).

(3) Besteht für die obere Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Die Zuständigkeit der oberen Marktüberwachungsbehörde ist auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der oberen Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Brandenburg.

(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der oberen Marktüberwachungsbehörde.

## § 3

**Übergangsregelung**

Die Zuständigkeiten der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Absatz 2 werden bis zum Inkrafttreten des § 2 Absatz 3 und 4 von der oberen Marktüberwachungsbehörde wahrgenommen.

**Artikel 2****Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlage 1 Abschnitt „Besoldungsgruppe B 2“ des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Direktor des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums und Landeskonservator“ werden durch die Wörter „Direktor des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums“ ersetzt.
2. Folgende Wörter werden angefügt:

„Abteilungsleiter des Landesbetriebs Forst Brandenburg  
- als der ständige Vertreter des Direktors“.

**Artikel 3****Änderung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes**

Das Brandenburgische Sozialberufsgesetz vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 278), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erhalten hat, ist zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ berechtigt.“

2. Dem § 31 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, die diesen Studiengang vor dem Inkrafttreten des Artikels 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates für Bauprodukte, zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, zur Änderung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes und zur Änderung der Kita-Personalverordnung vom 14. Mai 2012 (GVBl. I Nr. 22) aufgenommen haben, sind bei Antragstellung auf Erteilung der staatlichen Anerkennung berechtigt, an Stelle der in § 3 Absatz 2 genannten Berufsbezeichnung die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ zu wählen.

(7) Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen, die den Studiengang nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b absolviert haben, ist auf Antrag eine Urkunde über die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ auszustellen. Im Gegenzug ist die Urkunde über die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ einzuziehen.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Kita-Personalverordnung**

§ 9 Absatz 1 Satz 1 der Kita-Personalverordnung vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. II Nr. 52) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Geeignete pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie gemäß Erzieheranerkennungsverordnung gleichgestellte Personen.“

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 2 Absatz 3 und 4 tritt am Tag nach Inkrafttreten des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in Kraft; gleichzeitig tritt Artikel 1 § 3 außer Kraft. Das für Infrastruktur zuständige Ministerium gibt den Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt.

Potsdam, den 14. Mai 2012

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch